

Absenzen- und Disziplinarreglement

Überbetriebliche Kurse AGS, FaGe, MPT

Der Vorstand der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit des Kantons Zürich (Oda G ZH), erlässt für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) das folgende Absenzen- und Disziplinarreglement.

1 Besuchspflicht - Verantwortung der Lehrbetriebe

Der Besuch der ÜK ist für alle Lernenden obligatorisch.
Der Lehrbetrieb hat dafür zu sorgen, dass seine Lernenden am ÜK teilnehmen können.

2 Anwesenheitskontrolle

Die Instruktorinnen und Instrukturen der überbetrieblichen Kurse führen eine Anwesenheitskontrolle und dokumentieren sämtliche Absenzen.

3 Absenzen

Jeder nichtbesuchte ÜK-Tag, aber auch zu spätes erscheinen oder frühzeitiges Verlassen des überbetrieblichen Kurses, gilt als Absenz.

Die Absenzen werden in entschuldigte und unentschuldigte Absenzen unterteilt.

Bei vorhersehbaren Absenzen kann ein Dispensations- oder Verschiebungsgesuch eingereicht werden.

4 ÜK-Dispensations- oder Verschiebungsgesuch

Das ÜK-Dispensations- oder Verschiebungsgesuch ist in schriftlicher Form, mit entsprechendem Formular und ausreichender Begründung an die Leitung ÜK einzureichen. Das Gesuch ist vom Lernenden, dem gesetzlichen Vertreter sowie von dem Lehrbetrieb zu unterzeichnen.

Die Gesuche sind so früh wie möglich, bei planbaren Abwesenheiten spätestens acht Wochen vor dem ÜK, der Verantwortlichen überbetriebliche Kurse einzureichen.

Das ÜK-Verschiebungsgesuch ist dem Dispensationsgesuch vorzuziehen. Das heisst, wenn immer möglich ist der Besuch des überbetrieblichen Kurses zu einem anderen Zeitpunkt und in einer anderen ÜK-Gruppe (falls vorhanden) dem Entfallen des Kurses vorzuziehen.

5 ÜK-Dispensationsgründe

Als Dispensationsgründe gelten:

- Erfüllung gesetzlicher Dienstplichten und Jugendurlaub gemäss OR Art. 329 e.
- Unfall oder Krankheit: Die Leitung ÜK kann im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- Ausserordentliche Ereignisse in der Familie.

Ferien gelten **nicht** als Dispositionsgrund.

6 ÜK-Verschiebungsgründe

Als Verschiebungsgründe gelten:

- Erfüllung gesetzlicher Dienstplichten und Jugendurlaub gemäss OR Art. 329 e.
- Unfall oder Krankheit: Die Leitung ÜK kann im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen
- Ausserordentliche Ereignisse in der Familie.

Ferien gelten **nicht** als Verschiebungsgrund.

7 Absenkmeldungen und ÜK-Nachholtage

Sind Lernende an der Teilnahme des überbetrieblichen Kurses unvorhergesehen verhindert, erscheinen verspätet oder verlassen den Kursunterricht vor dem offiziellen Kursabschluss, so müssen sie sich bei der Oda G ZH abmelden.

Die Absenkmeldung hat (z.B. bei unvorhersehbarer Krankheit) telefonisch bis spätestens 8.00 Uhr des ÜK-Tages über die Administration der Oda G ZH unter Angabe des Grundes zu erfolgen. Die Absenkmeldung erfolgt durch die Lernenden oder durch die Bildungsverantwortlichen des Ausbildungsbetriebes (z.B. bei längeren Krankheitsausfällen).

Melden sich die Lernenden nicht vom ÜK ab, so gilt dies als unentschuldigte Absenz.

Der Ausbildungsbetrieb wird durch die Oda G ZH über die An- bzw. Abwesenheit, über das Zuspätkommen oder das frühere Nachhausgehen informiert. Im Grundsatz gilt, dass der Ausbildungsbetrieb die Teilnahme der Lernenden am ÜK sicherstellt.

Konnten die Lernenden unvorhergesehen nicht an einem ÜK teilnehmen, so besteht in der Regel die Möglichkeit diesen ÜK in den Bildungsprodukten AGS und FaGe, nach der Absenz nachzuholen.

Wann kann ein ÜK nachgeholt werden?

Der verpasste ÜK kann in der jeweiligen ÜK-Sequenz des laufenden Semesters nachgeholt werden. Der Nachholtag kann dann stattfinden, wenn sich die Lernenden umgehend nach dem Krankheitsausfall bei der Administration der OdA G ZH melden und es die Gesamtorganisation während des laufenden Semesters der ÜK zulässt (z.B. Gruppengrösse). Die Lernenden besprechen die Wiederholungsdaten des ÜK mit den Bildungsverantwortlichen, welche die Lernenden für die Zeit des ÜK freistellt.

Kann der Nachholtag seitens der OdA G ZH nicht ermöglicht werden, so ist der Ausbildungsbetrieb verantwortlich, die verpassten ÜK-Inhalte mit den Lernenden zu bearbeiten.

Ist bei den Lernenden mehrfaches Fehlen im ÜK festzustellen, so wird dies dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt mitgeteilt.

8 Unentschuldigte Absenzen

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht bis spätestens 8.00 Uhr des ÜK-Tages gemeldet wurde. Diese Meldung erfolgt entweder durch die Lernenden, die gesetzlichen Vertretungen oder durch die Berufsbildungsverantwortlichen des Ausbildungsbetriebes.

Jede Absenz wird dem Lehrbetrieb und den Lernenden via OdAOrg mitgeteilt.

9 Disziplinarordnung

Die Lernenden haben sich korrekt zu verhalten. Als disziplinarische Mängel gelten:

- Vernachlässigung von Pflichten für Kursteilnehmende.
- Verletzung der Hausordnung.
- Verletzung der im ÜK geltenden Verhaltensregeln.
- Beschädigung der Infrastruktur des Kurszentrums.
- Beschädigung von Mobiliar und Übungsmaterial.
- Grobe oder unsachgemässe Nutzung des Mobiliars und Übungsmaterials.

10 Disziplinar-massnahmen

Als Disziplinar-massnahmen können ergriffen werden:

- Vorübergehende Wegweisung aus dem ÜK unter Mitteilung an den Lehrbetrieb. Die Wegweisung erfolgt in Absprache mit der verantwortlichen Leitung ÜK des Bildungsproduktes.
- Schriftlicher Verweis durch die verantwortliche Leitung ÜK mit Kopie an die gesetzliche Vertretung, den Lehrbetrieb und das Berufsbildungscontrolling der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

11 Strafverfahren

Für das Strafverfahren gelten die Bestimmungen des Kantons Zürich.

12 Vorbehalt von Lehraufsichtsmassnahmen

Ist der Erfolg des ÜK wegen entschuldigter oder unentschuldigter Absenzen oder aus disziplinarischen Gründen in Frage gestellt, informiert die Verantwortliche ÜK der OdA G ZH das zuständige Berufsbildungscontrolling der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Dieses trifft die nötigen Massnahmen im Rahmen der Lehraufsicht.

13 Finanzielle Folgen

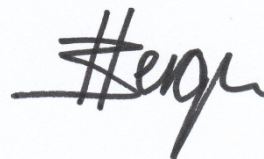
Das Kursgeld für nicht besuchte Stunden ist geschuldet beziehungsweise wird nicht zurückerstattet.

Erlassen durch den Vorstand der OdA G ZH.
Zürich, 2018

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich



Lukas S. Furler, Präsident



Heidi Berger, Geschäftsführerin